

An das  
 Bundesministerium für  
 Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
 Stubenring 1  
 1010 Wien  
 Per E-Mail: [stuellungen@bmask.gv.at](mailto:stuellungen@bmask.gv.at)

Wien, am 27. Februar 2012

**Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern Sozialversicherungsgesetz, das Allgemeine Pensionsgesetz und das Nachtschwerarbeitsgesetz geändert werden (pensionsversicherungsrechtlicher Teil des Stabilitätsgesetzes 2012); GZ: BMASK-21119/0001-II/A/1/2012**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und erlaubt sich, hierzu wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zum Entwurf im Allgemeinen**

Die Industriellenvereinigung unterstützt die Zielsetzung der Bundesregierung, durch Reformschritte in den Bereichen Pensionen, Gesundheit und Verwaltung das Budgetdefizit zu reduzieren und die Staatsfinanzen für die Zukunft handlungsfähig zu halten. Hierbei sind jedoch weitreichende strukturelle Maßnahmen erforderlich, die gleichzeitig auch zur Stärkung des Arbeits- und Wirtschaftsstandortes Österreich beitragen.

Vor diesem Hintergrund wird die Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension und die vorzeitige Alters pension bei langer Versicherungsdauer als Beitrag zur Anhebung des in Österreich im internationalen Vergleich sehr niedrigen Pensionsantrittsalters begrüßt. Auch das Vorhaben, ein transparenteres Pensionssystem durch Abschaffung der Parallelrechnung zu etablieren, wird unterstützt.

Die vorgeschlagenen Anhebung von Lohnnebenkosten und damit die Verteuerung des „Faktors Arbeit“ sind hingegen ein eindeutig negatives Signal für den Arbeits- und Wirtschaftsstandort Österreich. Die Lohnnebenkostenbelastung in Österreich liegt im internationalen Spitzenfeld. Vor diesem Hintergrund wird allem voran eine einseitige und standortschädliche massive Anhebung des Nachtschwerarbeits-Beitrages (NSchG-Beitrag) ausschließlich zu Lasten der Betriebe nachdrücklich abgelehnt. Von der vorgeschlagenen gesetzlichen Anhebung des Beitrages zum

Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) von 2% auf 5% wären zahlreiche Industrieunternehmen vor allem in den Bereichen Bergbau/Stahl, Gießerei, Papier, Chemie, Glas und Holz massiv betroffen. Zahlreiche Unternehmen im Anwendungsbereich des NSchG weisen eine überdurchschnittliche Personalkostentangente auf und ein Teil der Unternehmen wäre bei einer Beitragsanhebung auf 5% mit mehr als 1% der Lohn- und Gehaltssumme zusätzlich kostenmäßig belastet. Die vorgeschlagene Beitragserhöhung auf 5% ist auch der Höhe nach nicht nachvollziehbar, weil der vom Gesetz geforderte Deckungsgrad der Sonderruhegeldaufwendungen des Bundes aus Beitragseinnahmen im Ausmaß von 75% eine Anhebung des Beitragssatzes in diesem Ausmaß bei weitem nicht erfordert. Zur Realisierung einer von der Bundesregierung angestrebten Budgetentlastung im Bereich NSchG wäre an Stelle einer standortschädlichen Beitragserhöhung jedenfalls vorrangig das NSchG-Zugangsalter von 57 Jahren für Männer bzw 52 Jahren für Frauen anzuheben, das im Zuge der Pensionsreformen der letzten Jahre stets unverändert geblieben ist. Damit könnte nicht nur ein gewünschter Beitrag zu Budgetkonsolidierung realisiert, sondern auch ein Beitrag zu der von der Bundesregierung angestrebten Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters geleistet werden. Negativ beurteilt im Sinn einer weiteren Belastung des „Faktors Arbeit“ wird weiters die vorgeschlagene außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage.

Darüber hinaus wurde es im Pensionsbereich verabsäumt, wesentliche, zum Teil auch im Vorfeld diskutierte Maßnahmen, die einen entscheidenden Beitrag zur Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit des Pensionssystems und zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters leisten würden, in den Begutachtungsentwurf aufzunehmen. Eine raschere Angleichung des Frauenpensionsalters an das der Männer ist dringend erforderlich. Zum einen stellt das niedrigere gesetzliche Pensionsantrittsalter vielfach ein Erwerbshindernis für Frauen dar, weil gerade in den letzten Berufsjahren viele Karriereschritte erfolgen. Zudem haben Frauen auch deshalb eine geringere Pension, weil sie früher in Pension gehen. Eine raschere Angleichung wäre daher im Interesse der Frauen und würde auch einen wichtigen Beitrag zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters leisten. Österreich befindet sich mit der derzeit geltenden Rechtslage unter den letzten Ländern in der EU, die eine Angleichung des Pensionsalters von Männern und Frauen umsetzen. Durch die ebenfalls diskutierte Anhebung des Zugangsalters bei der Korridor pension und der Langzeitversichertenpension zumindest von 62 auf 63 Jahre hätte einerseits ein merklicher Beitrag zur Budgetkonsolidierung geleistet und andererseits das faktische Antrittsalter angehoben werden können. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht nachvollziehbar, weshalb die von der Bundesregierung bereits angekündigte Systemumstellung durch Übertragung der „Invaliditätsfälle“ bei Personen unter 50 Jahren von der Pensionsversicherung zum Arbeitsmarktservice nicht im Gesetzentwurf enthalten ist. Angesichts der hohen Rate an Invaliditätspensionen in Österreich sind Maßnahmen dringend erforderlich, die den Grundsatz Rehabilitation und Erwerbsintegration vor Pension verstärken.

## Zu den Änderungen im Einzelnen

### Zu Art X1 Z 1 und 2 (§§ 31 und 79b ASVG)

Der Bericht betreffend Teilversicherungen, Ersatzzeiten und die Wanderversicherung leistet einen wertvollen Beitrag zur Systemtransparenz. Sollte die Berichtspflicht nunmehr auf den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger übergehen, sollte eine Pflicht des BMASK zur Veröffentlichung des Berichtes im Internet bis zum Ende des jeweiligen Berichtsjahres vorgesehen werden.

### Zu Art X1 Z 3 (§ 108 Abs 3 ASVG)

Die vorgeschlagene außertourliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage wird im Sinn einer weiteren Belastung des „Faktors Arbeit“ negativ gesehen. Den dadurch kurzfristig erzielbaren Mehreinnahmen in der Pensionsversicherung stehen künftig höhere Leistungsansprüche und damit Mehrausgaben gegenüber. Die in den finanziellen Erläuterungen angesetzten Mehreinnahmen durch höhere Beiträge müssten daher mit Steigerungen bei künftigen Pensionshöhen gegengerechnet werden.

Darüber hinaus kommt es durch die Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage auch zu Mehreinnahmen in der Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung. Die Darstellung der Effekte in der Arbeitslosenversicherung fehlt in den finanziellen Erläuterungen. Hinsichtlich der Auswirkungen der außertourlichen Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage in der Kranken- und Unfallversicherung ist anzumerken, dass die Mehrbelastung des „Faktors Arbeit“ hier keinen Beitrag zur Konsolidierung des Bundesbudgets leistet und auch deshalb abzulehnen ist.

### Zu Art X1 Z 4 und 7, Art X2 Z 4 und 7 sowie Art X3 Z 4 und 7 (§§ 255 Abs 4 und 665 Abs 4 ASVG; §§ 133 Abs 3 und 344 Abs 4 GSVG; §§ 124 Abs 2 und 334 Abs 4 BSVG)

Die Anhebung der Altersgrenze für den Tätigkeitsschutz bei der Invaliditätspension von 57 auf 60 Jahre wird einen Beitrag zur Anhebung des faktischen Pensionsantrittsalters leisten.

Nicht nachvollziehbar ist jedoch, weshalb die von der Bundesregierung bereits angekündigte Systemumstellung durch Übertragung der „Invaliditätsfälle“ bei Personen unter 50 Jahren von der Pensionsversicherung zum Arbeitsmarktservice nicht im Gesetzentwurf enthalten ist. Angesichts der hohen Rate an Invaliditätspensionen in Österreich sind Maßnahmen dringend erforderlich, die den Grundsatz Rehabilitation und Erwerbsintegration vor Pension verstärken. Im Zuge dessen wären auch die Berufsschutz- bzw. Zumutbarkeitsbestimmungen im Invaliditätspensionsrecht generell zu hinterfragen.

### Zu Art X1 Z 6, Art X2 Z 6, Art X3 Z 6 sowie Art X4 Z 1 und 6 (§ 607 Abs 10 ASVG; § 298 Abs 10 GSVG; § 287 Abs 10 BSVG; §§ 4 Abs 2 Z 1 und 25 Abs 2 APG)

Die vorgeschlagene Erweiterung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension und die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer wird als Beitrag zur Anhebung des in Österreich im internationalen Vergleich sehr niedrigen Pensionsantrittsalters begrüßt. Um eine weitere Eindämmung der Zugänge



zu den frühzeitigen Alterspensionen zu erreichen, wäre neben der Ausweitung der erforderlichen Versicherungszeiten insbesondere auch das Zugangsalter für die Korridor pension um zumindest ein Jahr auf 63 Jahre anzuheben.

#### **Zu Art X2 Z 3 (§ 27 Abs 2 GSVG)**

Die neuerliche Anhebung des Beitragssatzes der selbständig Versicherten zur Pensionsversicherung wird als Verschlechterung der Rahmenbedingungen für selbständiges Unternehmertum und damit für einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort negativ beurteilt.

#### **Zu Art X4 Z 4, 5 und 7 (§§ 15 und 16 Abs 9 APG sowie Anlage 7 zum APG)**

Das derzeitige Pensionssystem ist durch die Überlagerung mehrerer Rechtslagen und die damit in Verbindung stehende komplexe Parallelrechnung intransparent und unübersichtlich. Aufgrund der „Deckelung“ der gesetzlichen Abschläge sind diese nur eingeschränkt wirksam und können kaum entsprechende Anreizwirkungen entfalten.

Vor diesem Hintergrund ist die nunmehr vorgeschlagene vorzeitige und vollständige Umstellung auf das Pensionskonto und die Abschaffung der Parallelrechnung zu begrüßen. Ein wesentlicher Effekt des Pensionskontos ist, dass Abschläge und damit die gewollten Anreize für einen späteren Pensionsantritt künftig auch ihre Wirkung entfalten sollen. Die in den finanziellen Erläuterungen angeführten Einsparungen sind mangels Vorliegen der zu Grunde gelegten Berechnungen nicht nachvollziehbar. Bei der Systemumstellung ist jedenfalls zu gewährleisten, dass dadurch keine Mehrkosten im Vergleich zur bestehenden Rechtslage entstehen.

#### **Zu Art X4 Z 2 und 3 (§5 Abs 2 und 3 APG)**

Es ist sicherzustellen, dass es im Pensionskonto bei vorzeitigen Alterspensionen wirksame Abschläge gibt. Da im Zusammenhang mit der vollständigen Umstellung auf das Pensionskonto der Abschlag für die Korridor pension im Altrecht wegfällt, muss der diesbezügliche Abschlag im APG erhöht werden. Bei der Festsetzung der Höhe des Abschlages wäre jedenfalls dessen Wirksamkeit sicherzustellen. Laut OECD (OECD Economic Surveys AUSTRIA, Juli 2011) ist die erforderliche Abschlagshöhe mit 7,5% pro Jahr zu beziffern.

#### **Zu Art X5 (Art XI Abs 3 und 5 NSchG)**

Der NSchG-Beitrag ist ein reiner Dienstgeberbeitrag, ein Dienstnehmerbeitrag besteht nicht. Von der vorgeschlagenen gesetzlichen Anhebung des Dienstgeberbeitrages zum Nachtschwerarbeitsgesetz (NSchG) von 2% auf 5% wären zahlreiche Industrieunternehmen vor allem in den Bereichen Bergbau/Stahl, Gießerei, Papier, Chemie, Glas und Holz massiv betroffen. Zahlreiche Unternehmen im Anwendungsbereich des NSchG weisen eine überdurchschnittliche Personalkostentangente auf und ein Teil der Unternehmen wäre bei einer Beitragsanhebung auf 5% mit mehr als 1% der Lohn- und Gehaltssumme zusätzlich kostenmäßig belastet.

Die vorgeschlagene Beitragserhöhung auf 5% ist aber auch der Höhe nach nicht nachvollziehbar, weil der vom Gesetz geforderte Deckungsgrad der Sonderruhegeldaufwendungen des Bundes aus Beitragseinnahmen im Ausmaß von



75% eine Anhebung des Beitragssatzes in diesem Ausmaß bei weitem nicht erfordert. Die diesbezüglichen Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf stehen mit den Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zum Sonderruhegeld nicht in Einklang. Es ergibt sich der Eindruck, dass die Erläuterungen nicht die aktuellste Datenbasis abbilden und im Zuge der darauf gestützten Berechnung der weiteren Entwicklung ein deutlich überhöhter Beitragssatz zugrunde gelegt wird. Auf Basis der Daten des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger ergibt sich ein wesentlich geringerer Beitragssatz. Umso problematischer ist auch die vorgeschlagene Regelungssystematik der zufolge nicht nur die Aufhebung der Sistierung der NSchG-Beitragsverordnung erfolgen soll, sondern vielmehr die gesetzliche Festschreibung eines Mindestbeitragssatzes von 5%, wodurch auch der geforderte 75%- Deckungsgrad zu Lasten der Betriebe außer Acht gelassen würde.

Zur Realisierung der von der Bundesregierung angestrebten Budgetentlastung im Bereich NSchG wäre an Stelle einer standortschädlichen Beitragserhöhung jedenfalls vorrangig das NSchG-Zugangsalter von 57 Jahren für Männer bzw. 52 Jahren für Frauen anzuheben, das im Zuge der Pensionsreformen der letzten Jahre stets unverändert geblieben ist. Damit könnte nicht nur ein gewünschter Beitrag zu Budgetkonsolidierung realisiert, sondern auch ein Beitrag zu der von der Bundesregierung angestrebten Erhöhung des faktischen Pensionsantrittsalters geleistet werden. Eine einseitige und standortschädliche massive Anhebung des NSchG-Beitrages ausschließlich zu Lasten der Betriebe ist nachdrücklich abzulehnen.

Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Wir übermitteln zur Kenntnis die Stellungnahme auch auf elektronischem Wege dem Präsidium des Nationalrates.

Mit freundlichen Grüßen  
Industriellenvereinigung

Mag. Christoph Neumayer  
Generalsekretär

Dr. Helwig Aubauer  
Bereichsleiter Arbeit und Soziales